



MAHNUNG VOM ENERGIELIEFERANTEN ERHALTEN?

Nicht jede geforderte Mahngebühr ist gerechtfertigt



Geraten Verbraucher in Zahlungsverzug, weil sie beispielsweise ihre Abschlagzahlungen oder berechnete Nachforderungen aus ihrer Energierechnung nicht rechtzeitig bezahlen (§§ 280 und 286 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), kann das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Schadensersatz verlangen (zum Beispiel die Kosten eines Mahnschreibens). Den Marktwächter Energie erreichen jedoch immer wieder Beschwerden, in denen Verbraucher von überhöhten Mahngebühren berichten und sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Energielieferanten als unzulässig erweisen.

Sofern der Verbraucher mit einer Zahlung in Verzug geraten ist, muss er grundsätzlich dem Energieversorger den Schaden ersetzen, der durch die verzögerte Zahlung entsteht. Hierzu können auch die Kosten eines Mahnschreibens (Mahngebühr) gehören.

... ÜBERHÖHTE PAUSCHALE MAHNGBÜHREN

Unter bestimmten Voraussetzungen können Energieversorger in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine pauschale Mahngebühr vereinbaren. Der Betrag darf aber den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen, vgl. § 309 Nr. 5 lit. a BGB. Dem Marktwächter Energie liegen Fälle vor, bei denen Energielieferanten pauschale Mahngebühren von 5 Euro und mehr verlangen, obwohl das in der Regel gegen § 309 Nr. 5 lit. a BGB verstößt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte zuletzt die Verwendung einer Mahnkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro untersagt (vgl. BGH Urteil vom 26.06.2019 – Az. VIII ZR 95/18). Gerichte sehen in diesem Zusammenhang einen Schadensersatzanspruch für ein Mahnschreiben allenfalls in Höhe zwischen 1,20 und 1,50 Euro als angemessen an. Schließlich dürfen lediglich Porto-, Papier-, Briefumschlag- sowie Druckkosten und keine allgemeinen Verwaltungs-, IT- und Personalkosten bei der Berechnung des Schadens veranschlagt werden (vgl. Landgericht Frankenthal Urteil vom 18.12.2012 – Az. 6 O 281/12; Oberlandesgericht München Urteil vom 28.07.2011 – Az. 29 U 634/11).

... FEHLERHAFFE AGB

Dem Marktwächter Energie liegen des Weiteren Fälle vor, in denen Verbrauchern in den AGB nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist. Dies ist unzulässig und verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit. b BGB.

... BESCHRÄNKTE MAHNGBÜHREN

Eine gesetzliche Deckelung von Mahnpauschalen (beispielsweise auf 1,50 Euro pro Mahnung) könnte dazu beitragen, dass die bereits geltende Rechtslage besser umgesetzt wird. Nur wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass tatsächlich höhere Kosten angefallen sind, sollte es diese im Einzelfall geltend machen können.

Beauftragt der Lieferant ein Inkassounternehmen, kann sich der Verzugsschaden vervielfachen. Durch eine zusätzliche gesetzliche Deckelung der Kosten, die ein Inkassounternehmen geltend machen darf, könnte eine unnötige Vervielfachung der Mahnkosten zukünftig vermieden werden. Das bedeutet, dass die Inkassokosten zumindest nicht höher sein dürfen als der Betrag, den ein Rechtsanwalt einmalig berechnen dürfte, wenn er mit dem Fall beauftragt worden wäre.

Eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsfrist von zwei auf vier Wochen könnte Verbrauchern helfen, mit unerwartet hohen Rechnungen besser umzugehen. Das ist vor allem für Verbraucher mit geringem Budget bzw. wenigen Rücklagen von Bedeutung, die die notwendige Summe nicht immer zeitnah aufzutreiben vermögen.

Antworten auf häufige Fragen, Tipps und konkrete Handlungsempfehlungen zu dem Thema finden interessierte Verbraucher unter www.verbraucherzentrale.de. Dort sind auch alle bundesweiten Beratungsstellen verzeichnet.

MAHNUNG VOM ENERGIELIEFERANTEN ERHALTEN?

Nicht jede geforderte Mahngebühr ist gerechtfertigt

NICHT JEDE GEFORDERTE MAHN GEBÜHR IST GERECHTFERTIGT

Sind Verbraucher mit einer Zahlung in Verzug, dürfen Unternehmen pauschalierte Mahnkosten verlangen: Der Betrag darf aber den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen → § 309 Nr. 5 lit. a BGB

Nach der Rechtsprechung dürfen folgende Kosten veranschlagt werden: Für

- Porto
- Papier
- Briefumschlag
- Druck

1,20 € - 1,50 €

Dabei dürfen nicht berücksichtigt werden:

- Allgemeine Verwaltungskosten
- IT-Kosten
- Personalkosten

MARKTWÄCHTER ENERGIE

verbraucherzentrale

„Bezahlbarkeit von Energie“ – eine Untersuchung des vzbv im Rahmen des Projekts Marktwächter Energie, gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Stand: November 2019

verbraucherzentrale

IMPRESSUM:

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Vorstand: Klaus Müller
Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Die Untersuchung „Bezahlbarkeit von Energie“ wurde im Rahmen des Projekts Marktwächter Energie durchgeführt, gefördert durch das BMJV.